

ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS

zum Bebauungsplans Nr. C 13
„Nahversorgung Schlich“



Gemeinde Langerwehe – Ortslage Schlich

Januar 2022
Entwurf zur Offenlage

IMPRESSUM

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 – 97 31 80

F 02431 – 97 31 820

E info@vdh.com

W www.vdh.com

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schütt', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

i.A. M.Sc. Sebastian Schütt

Projektnummer: 19-089

INHALT

1	AVV - AACHENER VERKEHRSVERBUND GMBH.....	1
2	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG - ABT. 6 BERGBAU UND ENERGIE IN NRW.....	1
2.1	Mit Schreiben vom 28.06.2021	1
2.1.1	Verweis auf Anlage	1
2.1.2	Bergbau.....	1
2.1.3	Erdwärme	2
2.1.4	Sümpfungsmaßnahmen.....	2
2.1.5	Weitere Beteiligung.....	3
3	BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF: DEZ. 26 LUFTVERKEHR.....	4
4	BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF KBD.....	4
4.1	Mit Schreiben vom 15.06.2021	4
4.1.1	Kampfmittelbeseitigung	4
4.1.2	Anlage 1: Luftbildauswertung.....	6
5	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN.....	7
6	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN - DEZ. 33 LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG.....	7
6.1	Mit Schreiben vom 02.06.2021	7
6.1.1	Keine Bedenken	7
7	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN - DEZ. 53 IMMISSIONSSCHUTZ - EINSCHLIEßLICH ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ.....	7
8	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN - DEZ. 54 WASSERWIRTSCHAFT - OBERE WASSERBEHÖRDE, GEWÄSSERENTWICKLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ.....	7
8.1	Mit Schreiben vom 30.06.2021	7
8.1.1	Rohrfernleitungen.....	7
8.1.2	Grundwasser.....	8
9	BISTUM AACHEN.....	8
10	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUIBW) REFERAT INFRA I 3.....	9
10.1	Mit Schreiben vom 02.06.2021	9
10.1.1	Verweis auf Anlage	9
10.1.2	Keine Bedenken	9
11	BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN: SPARTE PORTFOLIOMANAGEMENT - TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (NORDRHEIN-WESTFALEN).....	9
12	CSG GMBH – DÜSSELDORF KEY ACCOUNT DEUTSCHE POST DHL GROUP, PROPERTY MANAGEMENT COMMERCIAL WEST.....	9

13	DEUTSCHE BAHN AG: DB IMMOBILIEN, REGION WEST	9
14	DEUTSCHE POST AG - DHL	9
15	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24.....	10
16	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: BEST MOBILE - RICHTFUNK-TRASSEN- AUSKUNFT DEUTSCHLANDWEIT	10
16.1	Mit Schreiben vom 31.05.21	10
16.1.1	Keine Bedenken	10
16.1.2	Weitere Beteiligung	10
17	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: BEST MOBILE ROLLOUT FNP 1 RICHTFUNK- TRASSEN- AUSKUNFT	10
18	DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH	11
18.1	Mit Schreiben vom 21.06.2021	11
18.1.1	Keine Bedenken	11
19	DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES: NIEDERLASSUNG RHEINLAND.....	11
20	EISENBAHN-BUNDESAMT, AUßENSTELLE KÖLN SACHBEREICH 1	11
21	ERFTVERBAND.....	11
21.1	Mit Schreiben vom 29.06.2021	11
21.1.1	Flurnahe Grundwasserstände.....	11
22	ERICSSON SERVICES GMBH RICHTFUNK-TRASSEN- AUSKUNFT.....	12
22.1	Mit Schreiben vom 07.06.2021	12
22.1.1	Keine Bedenken	12
22.1.2	Weitere Beteiligung	12
23	EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND LANDESKIRCHENAMT.....	13
24	EWV ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG GMBH.....	13
25	FERNSTRASSEN-BUNDESAMT	13
26	FINANZAMT DÜREN BEWERTUNGSSTELLE.....	13
27	GEMEINDE HÜRTGENWALD: BAUAMT	13
28	GEMEINDE INDEN: FACHBEREICH II - BAUAMT.....	13
29	GEMEINDE LANGERWEHE: FEUERWEHR	13
29.1	Mit Schreiben vom 29.06.21	13
29.1.1	Keine Bedenken	13
30	GEMEINDE LANGERWEHE: ORDNUNGSAMT.....	14
30.1	Mit Schreiben vom 22.06.2021	14
30.1.1	Überprüfung auf Kampfmittel	14

	30.1.2 Anlage 1: Kampfmittel	14
	30.1.3 Anlage 2: Luftbild	15
31	GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB	16
	31.1 Mit Schreiben vom 11.06.2021	16
	31.1.1 Verweis auf Anlage	16
	31.1.2 Erdbebengefährdung	16
32	HANDWERKSKAMMER AACHEN	17
33	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN	17
	33.1 Mit Schreiben vom 29.06.2021	17
	33.1.1 Verweis auf Anlage	17
	33.1.2 Keine Bedenken	17
34	KIRCHENKREIS JÜLICH EV. VERWALTUNGSAMT JÜLICH	17
35	KREIS DÜREN: 61 - POSTSTELLE	18
	35.1 Mit Schreiben vom 27.06.2021	18
	35.1.1 Beteiligte Ämter	18
	35.1.2 Straßenverkehrsamt	18
	35.1.3 Amt für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung	19
	35.1.4 Brandschutz	19
	35.1.5 Tiefbau	20
	35.1.6 Umweltamt	21
	35.1.7 Immissionsschutz	21
	35.1.8 Bodenschutz	22
	35.1.9 Ausgrabungen	22
	35.1.10	Natur und Landschaft..... 23
36	KREISBAUERNSCHAFT DÜREN E.V. RHEINISCHER LANDWIRTSCHAFTSVERBAND E.V.	24
37	KREISHANDWERKERSCHAFT RUREIFEL K.D.Ö.R.	24
38	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, HS EUSKIRCHEN REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL / HAUPTSITZ EUSKIRCHEN	24
	38.1 Mit Schreiben vom 01.06.2021	24
	38.1.1 Verweis auf Anlage	24
	38.1.2 Belange der Bundesstraße	24
39	LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW - REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE	25
40	LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: BUND	25
41	LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: LNU	25

41.1	Mit Schreiben vom 01.07.2021	25
41.1.1	Untersuchung der Wiesenfläche	25
42	LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: NABU	26
42.1	Mit Schreiben vom 03.06.2021	26
42.1.1	Anpflanzung von Obstbäumen	26
43	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN AACHEN, DÜREN, EUSKIRCHEN.....	27
43.1	Mit Schreiben vom 01.07.2021	27
43.1.1	Verweis auf Anlage	27
43.1.2	Keine Bedenken	27
44	LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND.....	27
44.1	Mit Schreiben vom 23.06.2021	27
44.1.1	Bodendenkmal.....	27
45	LVR: AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND ABTEI BRAUWEILER.....	28
46	LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN.....	28
46.1	Mit Schreiben vom 22.06.2021	28
46.1.1	Keine Bedenken	28
46.1.2	Weitere Beteiligung.....	28
47	RURTALBUS GMBH FRÜHER: DÜRENER KREISBAHN GMBH	29
48	RVE REGIONALVERKEHR EUREGIO MAAS-RHEIN GMBH.....	29
49	RWE DEUTSCHLAND, DÜREN.....	29
50	RWE POWER AG ABT. POJ-LN.....	29
51	SOCO NETWORK SOLUTIONS GMBH	29
52	STADT DÜREN: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG 61.1.....	29
53	STADT ESCHWEILER PLANUNGSAMT	29
54	STADTVERWALTUNG STOLBERG III/61.1 - ABTEILUNG FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT	29
54.1	Mit Schreiben vom 28.06.21	29
54.1.1	Keine Bedenken	29
55	STÄDTEREGION AACHEN	30
56	VODAFONE NRW GMBH EHEMALS UNITYMEDIA.....	30
56.1	Mit Schreiben vom 30.06.2021	30
56.1.1	Verweis auf Anlage	30
56.1.2	Ausbau Kabelnetz	30
57	WASSERLEITUNGSZWECKVERBAND LANGERWEHE.....	31

57.1	Mit Schreiben vom 02.06.2021	31
57.1.1	Keine Bedenken	31
58	WESTNETZ GMBH REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG - DRW-F-WP-DN FRÜHER: WESTNETZ GMBH RHEIN-SIEG	31
58.1	Mit Schreiben vom 09.06.2021	31
58.1.1	Keine Bedenken	31
59	WVER - WASSERVERBAND EIFEL-RUR.....	31
59.1	Mit Schreiben vom 29.06.2021	31
59.1.1	Verweis auf Anlage	31
59.1.2	Niederschlagswasser	32

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

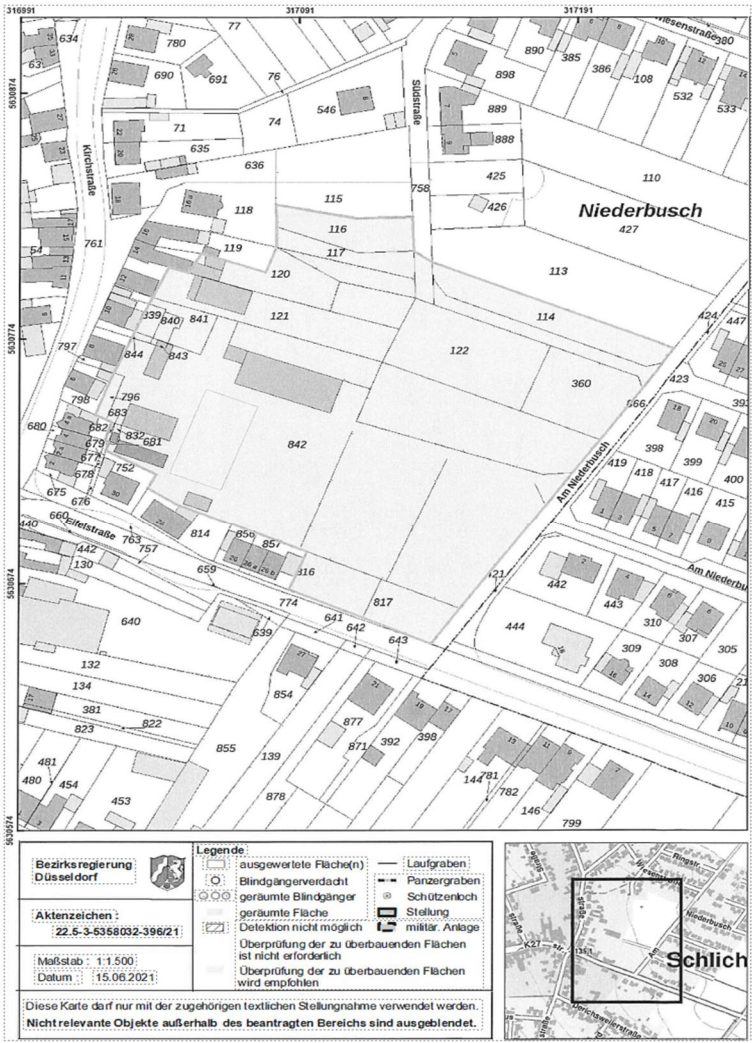
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
1 AVV - AACHENER VERKEHRSVERBUND GMBH			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
2 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG - ABT. 6 BERGBAU UND ENERGIE IN NRW			
2.1 Mit Schreiben vom 28.06.2021			
2.1.1 Verweis auf Anlage			
finden Sie anbei meine Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan.	Die beigelegte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 2.1.2)	Der Ausschuss beschließt, die beigelegte Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
2.1.2 Bergbau			
das oben angegebene Grundstück liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Bergfried“. Eigentümerin der Bergbauberechtigung „Bergfried“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Nach den vorliegenden Unterlagen hat im Planungsbereich bisher kein Bergbau stattgefunden. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen.	Die mit den bezeichneten Bergwerksfeldern verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein durch die Lage des Plangebietes auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. <i>„5. Bergbau Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Bergfried“. Eigentümerin der Bergbauberechtigung „Bergfried“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</i>	Der Ausschuss beschließt, den Hinweis bzgl. des Bergbaus in den Bebauungsplan aufzunehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<i>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen hat im Bereich des Planvorhabens kein Bergbau stattgefunden. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.“</i>		
2.1.3 Erdwärme			
Ferner liegt das Plangebiet über dem erteilten Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken „Weisweiler“ sowie über dem erteilten Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme zu wissenschaftlichen Zwecken „Aachen-Weisweiler“. Inhaber der Erlaubnis „Weisweiler“ RWE Power Aktiengesellschaft in Köln und Essen, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln und Inhaber der Erlaubnis „Aachen-Weisweiler“ ist die Frauenhafer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. in München, Hansasträße 27c in 80686 München. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf möglichen zukünftigen bergbaulichen Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/-Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.	Die mit der bezeichneten Erdwärme verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf einem erteilten Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. „6. Erlaubnisfelder Erdwärme <i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich über dem erteilten Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken „Weisweiler“ sowie über dem erteilten Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme zu wissenschaftlichen Zwecken „Aachen-Weisweiler“. Inhaber der Erlaubnis „Weisweiler“ RWE Power Aktiengesellschaft in Köln und Essen, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln und Inhaber der Erlaubnis „Aachen-Weisweiler“ ist die Frauenhafer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. in München, Hansasträße 27c in 80686 München.“</i>	Der Ausschuss beschließt, den Hinweis bzgl. der Erdwärme in den Bebauungsplan aufzunehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
2.1.4 Sumpfungsmaßnahmen			
Abschließend weise ich darauf hin, dass der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.:	Die mit den Sumpfungsmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch	Der Ausschuss beschließt, den Hinweis bzgl. der	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 60, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. „7. Sumpfungsmaßnahmen <i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.“</i>	Sumpfungsmaßnahmen in den Bebauungsplan aufzunehmen.	
2.1.5 Weitere Beteiligung			
Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vor-handenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur	Die RWE Power AG und der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt. Sofern diese Stellungnahmen abgegeben haben, wurden diese in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 21 und 50).	Der Ausschuss beschließt, den Hinweis bzgl. der Beteiligung weiterer Behörden und TÖBs zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.			
3 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF: DEZ. 26 LUFTVERKEHR			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
4 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF KBD			
4.1 Mit Schreiben vom 15.06.2021			
4.1.1 Kampfmittelbeseitigung			
Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internet-seite das Merkblatt für Baugrundeingriffe Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.	Die Stellungnahme kann ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Diesbezüglich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „8. Kampfmittel Die Auswertung der dem Kampfmittelräumdienst zur Verfügung stehenden Luftbilder ergeben Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insofern ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Dabei ist das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ des Kampfmittelbeseitigungsdienstes im Internet zu beachten. Sollten Kampfmittel gefunden werden,	Der Ausschuss beschließt, den Hinweis bzgl. der Kampfmitteln in den Bebauungsplan aufzunehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<i>ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf oder eine Polizeidienststelle zu benachrichtigen.</i> <i>Zur Beauftragung der Überprüfung auf Kampfmittel, ist ein Antrag durch den/die Grundstückseigentümer zu stellen.“</i>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
4.1.2 Anlage 1: Luftbildauswertung			
	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
5 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
6 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN - DEZ. 33 LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG			
6.1 Mit Schreiben vom 02.06.2021			
6.1.1 Keine Bedenken			
aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
7 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN - DEZ. 53 IMMISSIONSSCHUTZ - EINSCHLIEßLICH ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
8 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN - DEZ. 54 WASSERWIRTSCHAFT - OBERE WASSERBEHÖRDE, GEWÄSSERENTWICKLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ			
8.1 Mit Schreiben vom 30.06.2021			
8.1.1 Rohrfernleitungen			
Die nächstgelegene Rohrfernleitungsanlage ist die NATO-Pipeline Glons-Altenrath der BAIUDBw in ca. 800 m Luftlinie Entfernung. Die Zuständigkeit liegt beim Bundesministerium der Verteidigung und deren nachgeordneten Bereiche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die ca. 800 m entfernte Rohrleitungsanlage wird durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt.	Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
8.1.2 Grundwasser			
Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird ange-regt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen so-wie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörper (GWK) 282_07 – Hauptterrassen des Rheinlandes. Dieser GWK wurde im 2. Bewirtschaftungsplan (BWP) und im 3. BWP im mengenmäßigen Zustand mit „schlecht“ bewertet. Im 2. BWP und im 3. BWP im chemischen Zustand wurde der GWK mit „schlecht“ bewertet. Gegen die Ände-rung des Bebauungsplans C 13 „Nahversorgung Schlich“ in der Gemeinde Langerwehe bestehen keine Bedenken. Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Argumentation kann nachvollzogen werden, jedoch sind Nachverdichtungen sowie verdichtete Bauweisen unter anderen Gesichtspunkten, beispielsweise des Flächen-verbrauchs, positiv zu bewerten. Unter anderem kann durch die Errichtung von Mehrfamilienhäusern ein hohes Maß an Wohnraum auf geringer Fläche geschaffen und somit Fläche an anderer, unvorbelasteter Stelle geschont und somit auch einer weiteren Versiegelung vorgebeugt werden. Außerdem wird die GRZ auf einen für Mischgebiete übli-chen Wert von 0,6 (gemäß dem Orientierungswert der BauNVO) festgesetzt. Aufgrund des nutzungsbedingten hohen Stellplatzbedarfs der Mehrfamilienhäuser sowie unter Berücksichtigung der für Einzelhandelsnutzungen erforderlichen, großflächig versiegelten Bereiche in Form von Parkplätzen und Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,8 zuläs-sig. Insgesamt werden keine Bedenken gegen die Planung er-hoben.	Der Ausschuss be-schließt, die Stel-lungnahme bezüg-lich des Grundwas-sers zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
9 BISTUM AACHEN			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
10 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUIBW) REFERAT INFRA I 3			
10.1 Mit Schreiben vom 02.06.2021			
10.1.1 Verweis auf Anlage			
Anbei unsere Stellungnahme.	Die beigelegte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 10.1.2)	Der Ausschuss beschließt, die beigelegte Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
10.1.2 Keine Bedenken			
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
11 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN: SPARTE PORTFOLIOMANAGEMENT - TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (NORDRHEIN-WESTFALEN)			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
12 CSG GMBH – DÜSSELDORF KEY ACCOUNT DEUTSCHE POST DHL GROUP, PROPERTY MANAGEMENT COMMERCIAL WEST			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
13 DEUTSCHE BAHN AG: DB IMMOBILIEN, REGION WEST			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
14 DEUTSCHE POST AG - DHL			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
15 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
16 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: BEST MOBILE - RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT DEUTSCHLANDWEIT			
16.1 Mit Schreiben vom 31.05.21			
16.1.1 Keine Bedenken			
Durch das Planungsgebiet an der Eifelstr. in Schlich verläuft kein Richtfunk. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
16.1.2 Weitere Beteiligung			
Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	Die Ericsson Service GmbH wurden am Verfahren beteiligt. Sofern diese Stellungnahmen abgegeben haben, wurden diese in die Abwägung eingestellt (vgl. Kapitel 22).	Der Ausschuss beschließt, den Hinweis bzgl. der Beteiligung weiterer Behörden und TÖBs zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
17 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: BEST MOBILE ROLLOUT FNP 1 RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
18 DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH			
18.1 Mit Schreiben vom 21.06.2021			
18.1.1 Keine Bedenken			
durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
19 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES: NIEDERLASSUNG RHEINLAND			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
20 EISENBAHN-BUNDESAMT, AUßENSTELLE KÖLN SACHBEREICH 1			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
21 ERFTVERBAND			
21.1 Mit Schreiben vom 29.06.2021			
21.1.1 Flurnahe Grundwasserstände			
im Bereich des Plangebietes treten flurnahe Grundwasserstände auf. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenkenhoff, Abteilung G1 Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1294, E-Mail: petra.lenkenhoff@erftverband.de. Des Weiteren sind derzeit keine Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes durch die v. g. Maßnahme betroffen.	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der Ebene der Ausführungsplanung abschließend bewältigt werden können. Es wird zudem aufgrund der vorliegenden Stellungnahme sowie der Stellungnahme des Umweltamtes des Kreises	Der Ausschuss beschließt, den Hinweis bzgl. der flurnahen Grundwasserstände in den	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	Düren vom 27.06.2021 der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „9. Flurnahe Grundwasserstände <i>Innerhalb des Plangebietes können flurnahe Grundwasserstände auftreten. Bereits bei der Planung von unterirdischen Anlagen (Keller, Garage etc.) sind bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohen Grundwasserständen vorzunehmen. Es darf keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung - auch kein zeitweiliges Abpumpen - nach Errichtung der baulichen Anlage erfolgen. Weiterhin dürfen keine schädlichen Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers eintreten.“</i>	Bebauungsplan aufzunehmen.	
22 ERICSSON SERVICES GMBH RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT			
22.1 Mit Schreiben vom 07.06.2021			
22.1.1 Keine Bedenken			
bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
22.1.2 Weitere Beteiligung			
Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth	Die Deutsche Telekom wurden am Verfahren beteiligt. Sofern diese Stellungnahmen abgegeben haben, wurden diese in die Abwägung eingestellt (vgl. Kapitel 16).	Der Ausschuss beschließt, den Hinweis bzgl. der Beteiligung weiterer Behörden und TÖBs zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de			
23 EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND LANDESKIRCHENAMT			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
24 EWW ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG GMBH			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
25 FERNSTRÄßEN-BUNDESAMT			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
26 FINANZAMT DÜREN BEWERTUNGSSTELLE			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
27 GEMEINDE HÜRTGENWALD: BAUAMT			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
28 GEMEINDE INDEN: FACHBEREICH II - BAUAMT			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
29 GEMEINDE LANGERWEHE: FEUERWEHR			
29.1 Mit Schreiben vom 29.06.21			
29.1.1 Keine Bedenken			
aus den von der Feuerwehr Langerwehe zu vertretenden Belangen werden grundsätzlich keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Antwort des Kreises Düren - Brand- schutzdienststelle.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
30 GEMEINDE LANGERWEHE: ORDNUNGSAMT			
30.1 Mit Schreiben vom 22.06.2021			
30.1.1 Überprüfung auf Kampfmittel			
zu o.g. Planverfahren kann wie folgt mitgeteilt werden. Eine Luftbildauswertung zu o.g. Planverfahren wurde über die Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelräumdienst beantragt. Lt. Auswertungsergebnis vom 15.06.2021 (Az. 22.5-3-5358032-396/21) wird die Überprüfung der zu überbauenden und angegebenen Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Eine entsprechende Karte mit ausgewiesenem/r Bereich/Fläche befindet sich anbei. Zur Beauftragung der Überprüfung auf Kampfmittel, ist ein Antrag durch den/die Grundstückseigentümer zu stellen.	Die Stellungnahme kann ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Diesbezüglich wurde bereits ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Nr. 4).	Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
30.1.2 Anlage 1: Kampfmittel			
Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugründeingriffe.	Die Anlage wurde bereits unter Nr. 4 der Abwägung eingestellt.	Der Ausschuss beschließt, die Anlage zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
30.1.3 Anlage 2: Luftbild Die Anlage wird zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss beschließt, die Anlage zur Kenntnis zu nehmen. 12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen			

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
31 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB			
31.1 Mit Schreiben vom 11.06.2021			
31.1.1 Verweis auf Anlage			
mit Ihrem Schreiben vom 28.05.2021 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme. Den entsprechenden Text des Geologischen Dienstes erhalten Sie hiermit als Anlage.	Die beigelegte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 31.1.2)	Der Ausschuss beschließt, die beigelegte Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
31.1.2 Erdbebengefährdung			
Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Gemeinde Langerwehe, Gemarkung Schlich-D'horn: 3 / T Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.	Die mit der Erdbebengefährdung verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „10. Erdbebengefährdung <i>Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 3 in der Untergrundklasse „T“ (Flache Sedimentbecken und Übergangszonen). Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier</i>	Der Ausschuss beschließt, den Hinweis bzgl. der Erdbebengefährdung in den Bebauungsplan aufzunehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Kaufhäuser etc.	<i>insbeson-dere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.“</i>		
32 HANDWERKSKAMMER AACHEN			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
33 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN			
33.1 Mit Schreiben vom 29.06.2021			
33.1.1 Verweis auf Anlage			
Sie erhalten die Stellungnahme per pdf.	Die beigelegte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 31.1.2)	Der Ausschuss beschließt, die beigelegte Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
33.1.2 Keine Bedenken			
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
34 KIRCHENKREIS JÜLICH EV. VERWALTUNGSAMT JÜLICH			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
35 KREIS DÜREN: 61 - POSTSTELLE			
35.1 Mit Schreiben vom 27.06.2021			
35.1.1 Beteiligte Ämter			
zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: • Kreientwicklung und Wirtschaftsförderung • Gebäudemanagement • Straßenverkehrsamt • Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung • Brandschutz • Umweltamt	Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
35.1.2 Straßenverkehrsamt			
Straßenverkehrsamt Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes wird auf folgende Punkte hingewiesen: - Die Wendenanlage muss der RaSt 06 entsprechen und die erforderlichen Freihaltezonen sind der öffentlichen Verkehrsfläche zuzuordnen. - Aufgrund der geplanten Senkrechstellplätze in der Stichstraße auf fast der kompletten Länge wären kaum noch öffentliche Besucherstellplätze umsetzbar. Im weiteren Verfahren ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl an Besucherstellplätzen im öffentlichen Verkehrsraum untergebracht werden können, ggf. auch Baumbeete. Beide würden zusätzlich als verkehrsberuhigende Elemente in der neuen Straße dienen. - Der Supermarkt ist nur über eine Grundstückszufahrt an die Eifelstraße anzubinden. - Es wird empfohlen vom vorhandenen Wohngebiet Am Niederbusch eine fußläufige Anbindung an den Supermarkt und den Bäcker herzustellen.	Die Stellungnahme wird überwiegend berücksichtigt. Der Wendehammer wurde an die in der RaSt 06 vorgegebene Dimensionierung angepasst. Ergänzend wurde das städtebauliche Konzept mitsamt der Stellplatzsituation auf den privaten Grundstücken angepasst, sodass ausreichend Flächen für die Anordnung von öffentlichen Stellplätzen im Straßenraum verbleiben. Der motorisierte Verkehr kann den Supermarkt über eine alleinige Zufahrt an der Eifelstraße erreichen. Ergänzend dazu wird eine fußläufige Anbindung an für die Anwohner aus dem bestehenden Wohngebiet „Am Niederbusch“ geschaffen. Darüber hinaus wurden Sichtdreiecke in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Stellplätze des Supermarktes können zudem nur noch von der Zufahrt an der Eifelstraße angefahren werden. Zur Untersuchung der verkehrlichen Wirkung durch die planbedingt erzeugten Kfz-Verkehre wurde darüber hinaus ein Fachgutachten erstellt (BSV,	Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zu berücksichtigen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
- Bei der Zufahrt zum Supermarkt und dem neuen Stich zum Wohngebiet sind die Sichtdreiecke zu berücksichtigen. - Laut Plan sind mehrere Stellplätze, die dem Discounter zugeordnet sind, über die Wohnstraße angebunden. Alle Stellplätze vom Supermarkt sind über die Zufahrt zum Supermarkt zu erschließen, damit das Wohngebiet nicht unnötig belastet wird. - Es wird empfohlen für die Anbindung des Discounters an die Eifelstraße ein Verkehrsgutachten erarbeiten zu lassen. Insbesondere wegen der unmittelbaren Nähe zu der signalisierten Kreuzung und der Einmündung Am Niederbusch. - Die Ausbauplanung und die Gestaltung der Supermarktzufahrt ist im weiteren Verfahren mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.	2021). Im Rahmen dieses Verkehrsgutachtens ergibt sich ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von täglich 356 Kfz-Fahrten sowie durch den Nahversorger verursacht täglich 1.194 Kfz-Fahrten. Für die Knotenpunkte wurden die Nachweise der Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen durchgeführt. Es zeigt sich, dass mit den zusätzlichen Kfz-Verkehren des Planvorhabens an dem bereits vorhandenen Knotenpunkt der Eifelstraße und der Straße Am Niederbusch sowie der geplanten Anbindung des Nahversorgers an die Eifelstraße eine gute bis sehr gute Verkehrsqualität zu erwarten ist. Insofern sind weitere Maßnahmen bezüglich des Straßenverkehrs nicht erforderlich. Die Ausbauplanung und die Gestaltung des Supermarktes betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.		
35.1.3 Amt für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung			
Bauordnung Nordkreis 1. Die Verkehrsflächen sollten als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden. 2. Die Verkehrsflächen sollten in der Legende dargestellt werden.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die Festsetzung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche wurde bereits getroffen, diese wird zudem in der Legende ergänzt.	Der Ausschuss beschließt, den Hinweis bzgl. der Festsetzung der Verkehrsfläche zu berücksichtigen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
35.1.4 Brandschutz			
Die Straßenbezeichnung ist eindeutig erkennbar an der öffentlichen Verkehrsfläche anzubringen. Die Straßen sind als Zufahrt für die Feuerwehr auszubauen. Bezüglich der zulässigen Abmessungen (Kurvenradien / Breite / Neigung / Durchfahrtshöhe etc.) wird auf den § 5 BauO NRW mit zugehörigen Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr - Fassung Februar 2007 – (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission	Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen	Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
Bauaufsicht vom Oktober 2009) verwiesen. Hier sind öffentliche Parkplätze, Begrünung (Bäume) und sonstige Maßnahmen (Verkehrsberuhigung / Kreisverkehr etc.) besonders zu beachten. Die Tragfähigkeit der Straßen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 18t ausgelegt sein. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ab 50 m Entfernung der Gebäude / Gebäudeteile von der öffentlichen Verkehrsfläche Zufahrten und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr nach Maßgabe der o.g. Richtlinien erforderlich sind. Es ist eine Löschwasserversorgung von 1.600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen. Die vorgenannte Menge muss aus Hydranten im Umkreis von 300 m um das jeweils betrachtete Objekt zur Verfügung stehen. Von jedem Objekt muss ein Hydrant in maximal 75 m Entfernung erreichbar sein. Eine alternative Löschwasserversorgung ist abzustimmen.	Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.		
35.1.5 Tiefbau			
In der Planung ist die Anbindung des Discounters an die Eifelstraße geplant. Es sollen dort ca. 80 Stellplätze angelegt werden und der Lieferverkehr wird ebenfalls über die Kreisstraße angebunden. In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Einmündung mit Ampelschaltung, daher ist es sinnvoll ein Verkehrsgutachten zu erstellen. Die Ausbauplanung und die Gestaltung der Zufahrt zum Einzelhandel ist im Erschließungsplan mit dem Fachbereich Tiefbau abzustimmen.	Zur Untersuchung der verkehrlichen Wirkung durch die planbedingt erzeugten Kfz-Verkehre wurde ein Fachgutachten erstellt (BSV, 2021). Im Rahmen dieses Verkehrsgutachtens ergibt sich ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von täglich 356 Kfz-Fahrten sowie durch den Nahversorger verursacht täglich 1.194 Kfz-Fahrten. Für die Knotenpunkte wurden die Nachweise der Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen durchgeführt. Es zeigt sich, dass mit den zusätzlichen Kfz-Verkehren des Planvorhabens an dem bereits vorhandenen Knotenpunkt der Eifelstraße und der Straße Am Niederbusch sowie der geplanten Anbindung des Nahversorgers an die Eifelstraße eine gute bis sehr gute Verkehrsqualität zu erwarten ist. Insofern sind weitere Maßnahmen bezüglich des Straßenverkehrs nicht erforderlich. Die Ausbauplanung und die Gestaltung des Supermarktes betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
35.1.6 Umweltamt			
Wasserwirtschaft: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten: 1. Niederschlagswasserbeseitigung Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 44 Landeswassergesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Bei der Planung der Entwässerung ist zu beachten, dass eine Rückhaltung für ein 100-jährliches Ereignis vorzusehen ist. In Abhängigkeit des Belastungsgrades der anfallenden Oberflächenwässer im Plangebiet ist zudem ggf. eine Vorbehandlung notwendig. Die Ministerial-Erlasse vom 18.05.1998 und 26.05.2004 sind bei der Planung des Entwässerungskonzeptes zu beachten. Die grundsätzliche Machbarkeit des Entwässerungskonzeptes ist bis zur Offenlage nachzuweisen. 2. Grundwasserverhältnisse Nach den mir vorliegenden Unterlagen kann der Grundwasserstand im o.g. Planbereich teilweise flurnah, d.h. weniger als ca. 3 m unter Geländeoberkante ansteigen. Folgender Hinweis ist in den o.g. Bebauungsplan aufzunehmen: Bereits bei der Planung von unterirdischen Anlagen (Keller, Garage, etc.) sind bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohen Grundwasserständen vorzunehmen. Es darf keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung - auch kein zeitweiliges Abpumpen - nach Errichtung der baulichen Anlage erfolgen. Weiterhin dürfen keine schädlichen Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers eintreten.	Das unbelastete Oberflächenwasser soll in das bestehende Kanalnetz in der Straße Am Niederbusch eingeleitet werden. Dieses endet in einem Regenrückhaltebecken am östlichen Rand der Ortslage Schlich. Hinreichende Kapazitäten zur Einleitung des planbedingten Oberflächenwassers können auf der Grundlage der vorliegenden Informationen nicht nachgewiesen werden. Insofern ist ein Erfordernis zur Umsetzung zusätzlicher Rückhaltevolumen erkennbar. Nach aktuellem Planungsstand soll dieses Volumen entweder durch eine Erweiterung des bestehenden Beckens oder durch die Herrichtung eines Rückstaukanals im Plangebiet selbst nachgewiesen werden. In beiden Fällen könnte von zusätzlichen Regelungen im Bebauungsplan abgesehen werden, so dass die Vollziehbarkeit der Planung jedenfalls nicht in Frage gestellt wird. Die Stellungnahme bezüglich der Grundwasserverhältnisse kann ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Es wurde zudem aufgrund der vorliegenden Stellungnahme sowie der Stellungnahme des Erftverbands vom 29.06.2021 bereits ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Kap. 21)	Der Ausschuss beschließt, den Hinweis bzgl. der Grundwasserverhältnisse zu berücksichtigen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
35.1.7 Immissionsschutz			
Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zur	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
		Kenntnis zu nehmen.	
35.1.8 Bodenschutz			
Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. Ich bitte folgende Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufzunehmen: Nebenbestimmung: Bei Eingriffen in den Boden im Zuge der Baumaßnahme ist verstärkt auf Auffälligkeiten (auffällige Art und Zusammensetzung des Aushubmaterials, auffällige Verfärbungen oder Gerüche des Aushubmaterials etc.) zu achten, die auf das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen hindeuten können. Sollten solche Auffälligkeiten festgestellt werden, dann ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Düren (Tel.02421 / 22-1066221) unverzüglich zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Begründung: Im gesamten Stadtgebiet von Düren ist mit anthropogen geprägten Stadtböden zu rechnen, die u.a. auch durch Kriegseinwirkungen in ihrer Zusammensetzung verändert sein können. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der Oberboden im Bereich des Baugrundstücks Bauschutt-, Aschen- und Schlackenanteile enthalten und dadurch erhöhte Stoffgehalte aufweisen kann. Auch sind verfüllte Bombentrichter nicht auszuschließen, die im Einzelfall problematische Stoffe enthalten können. Konkrete Hinweise dafür liegen für das Baugrundstück jedoch nicht vor. Ein Altlastenverdacht besteht derzeit nicht. Neben dieser im Kataster verzeichneten Eintragung für das gesamte Plangebiet ist ebenfalls eine weitere Eintragung vorhanden. Unter der Kennziffer La 3236 ist ein ehemaliger Lagerplatz am nordöstlichen Rand des Plangebietes erfasst. Nach einer Erstbewertung des Standortes durch den Kreis Düren im Jahr 2019 besteht kein Verdacht / keine Gefahr bei derzeitiger bzw. planungsrechtlich zulässiger Nutzung.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Diesbezüglich wird nachfolgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „11. Eingriffe in den Boden <i>Bei Eingriffen in den Boden im Zuge der Baumaßnahme ist verstärkt auf Auffälligkeiten (auffällige Art und Zusammensetzung des Aushubmaterials, auffällige Verfärbungen oder Gerüche des Aushubmaterials etc.) zu achten, die auf das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen hindeuten können. Sollten solche Auffälligkeiten festgestellt werden, dann ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Düren (Tel.02421 / 22-1066221) unverzüglich zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen.“</i> Die weiteren Ausführungen bezüglich des Bodenschutzes werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausschuss beschließt, den Hinweis bzgl. des Eingriffes in den Boden in den Bebauungsplan aufzunehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
35.1.9 Ausgrabungen			
Aus abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
		Kenntnis zu nehmen.	
35.1.10 Natur und Landschaft			
Zum o.g. Bebauungsplan liegen neben dem Plan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen u.a. die Begründung und eine Artenschutzprüfung vor. Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch wird diesseits angeregt, den Hinweis 3. Artenschutzmaßnahmen, hier 3.1 „Maßnahme V1 Geschützte Brutvogelarten“ wie folgt zu ändern: Im Rahmen von Baufeldfreistellungen und der Einrichtung von Zuwegungen kann es zur Entfernung von Gehölzen und/oder Gebüsch sowie zur Abtragung von Bodenvegetation kommen. Auch die Entfernung von liegenden Bretterhaufen bzw. den Resten der ehemaligen Weidenutzung ist im Rahmen der Baufeldeinrichtung zu erwarten. Um der Zerstörung bebrüteter Nester sowie dem Verlust von Eiern und / oder Jungvögeln wildlebender, europäischer Vogelarten vorzubeugen, sind solche Strukturen außerhalb der Vogelbrutzeit, im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu entfernen. Diese Maßnahme gilt ausdrücklich auch für die Schaffung von temporären Zuwegungen sowie die temporäre Schaffung von notwendigen Freiräumen, wie z.B. Kranstellflächen o.Ä. sowie den Abbruchbeginn der Stallungen, Schuppen und sonstigen Gebäude. Sollte die Einhaltung der angegebenen Zeitbeschränkung aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, ist vor der Entfernung der beschriebenen Strukturen eine Kontrolle eben jener Strukturen durch eine faunistisch geschulte Fachkraft durchzuführen. Bei Feststellung einer aktiven Brut ist das Bruthabitat bis zum Abschluss der Brutpflege zu schonen. Nach Abschluss der Brutpflege muss die Unbedenklichkeit der Entfernung des Nests durch eine faunistisch geschulte Fachkraft erneut festgestellt und bescheinigt werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Diesbezüglich wird der Hinweis unter 3.1. Maßnahme V1 Geschützte Brutvogelarten“ wie folgt geändert: „3.1 Maßnahme V1 geschützte Brutvogelarten Im Rahmen von Baufeldfreistellungen und der Einrichtung von Zuwegungen kann es zur Entfernung von Gehölzen und/oder Gebüsch sowie zur Abtragung von Bodenvegetation kommen. Auch die Entfernung von liegenden Bretterhaufen bzw. den Resten der ehemaligen Weidenutzung ist im Rahmen der Baufeldeinrichtung zu erwarten. Um der Zerstörung bebrüteter Nester sowie dem Verlust von Eiern und / oder Jungvögeln wildlebender, europäischer Vogelarten vorzubeugen, sind solche Strukturen außerhalb der Vogelbrutzeit, im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu entfernen. Diese Maßnahme gilt ausdrücklich auch für die Schaffung von temporären Zuwegungen sowie die temporäre Schaffung von notwendigen Freiräumen, wie z.B. Kranstellflächen o.Ä. sowie den Abbruchbeginn der Stallungen, Schuppen und sonstigen Gebäude. Sollte die Einhaltung der angegebenen Zeitbeschränkung aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, ist vor der Entfernung der beschriebenen Strukturen eine Kontrolle eben jener Strukturen durch eine faunistisch geschulte Fachkraft durchzuführen. Bei Feststellung einer aktiven Brut ist das Bruthabitat bis zum Abschluss der Brutpflege zu schonen. Nach Abschluss der Brutpflege muss die Unbedenklichkeit der	Der Ausschuss beschließt, den Hinweis bzgl. der Änderung des Hinweises 3.1 „Maßnahme V1 Geschützte Brutvogelarten“ im Bebauungsplan entsprechend anzupassen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<i>Entfernung des Nests durch eine faunistisch geschulte Fachkraft erneut festgestellt und bescheinigt werden.“</i>		
36 KREISBAUERNSCHAFT DÜREN E.V. RHEINISCHER LANDWIRTSCHAFTSVERBAND E.V.			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
37 KREISHANDWERKERSCHAFT RUREIFEL K.D.Ö.R.			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
38 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, HS EUSKIRCHEN REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL / HAUPTSITZ EUSKIRCHEN			
38.1 Mit Schreiben vom 01.06.2021			
38.1.1 Verweis auf Anlage			
Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Regionalniederlassung Ville-Eifel	Die beigelegte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 38.1.2)	Der Ausschuss beschließt, die beigelegte Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
38.1.2 Belange der Bundesstraße			
das Bebauungsplangebiet liegt abseits der B 264, jedoch bestehen mehrere Anbindungen an die Bundesstraße. Sollten durch die Bauleitplanung der Gemeinde Langerwehe Ertüchtigungen oder Ausbaumaßnahmen an die Knotenpunkten B 264/ K 27 (Lichtsignalanlage), B 264/ Weierstraße (Abbiegespuren ohne Lichtsignalanlage, Rad-/ Fußwegquerung) usw. erforderlich werden, gehen diese zu Lasten der Gemeinde Langerwehe.	Zur Untersuchung der verkehrlichen Wirkung der durch die planbedingt erzeugten Kfz-Verkehre wurde ein Fachgutachten erstellt. Es zeigt sich, dass mit den zusätzlichen Kfz-Verkehren des Planvorhabens an dem bereits vorhandenen Knotenpunkt der Eifelstraße und der Straße Am Niederbusch sowie der geplanten Anbindung des Nahversorgers an die Eifelstraße eine gute bis sehr gute Verkehrsqualität zu erwarten ist. Insofern sind weitere Maßnahmen bezüglich des Straßenverkehrs nicht erforderlich.	Der Ausschuss beschließt, die beigelegte Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
39 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW - REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
40 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: BUND			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
41 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: LNU			
41.1 Mit Schreiben vom 01.07.2021			
41.1.1 Untersuchung der Wiesenfläche			
zu dem o.g. Verfahren gibt die LNU folgende Stellungnahme ab: Die Wiesenflächen sollten auf in Deutschland geschützte oder gefährdete Tiere, Pflanzen und Pilze untersucht werden. Die vorhandenen alten Bäume sollten als potentielle Habitate geschützter und planungsrelevanter Arten unbedingt erhalten bleiben. Ansonsten hat die LNU keine weiteren Bedenken oder Anregungen.	Zur Untersuchung artenschutzrechtliche Aspekte wurde ein Fachgutachten erstellt. Bei den im zu betrachtenden Gebiet potentiell vorkommenden, planungssensiblen Tierarten können sich durch die Umsetzung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Betroffenheiten ergeben. Diesbezüglich werden Maßnahmen in die Plankonzeption aufgenommen, die über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Langerwehe und dem Vorhabenträger verbindlich abgesichert werden. Zudem wurden Hinweise zum Artenschutz in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Kapitel 6 der Begründung). Bei Umsetzung des empfohlenen Maßnahmenkonzepts kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wirksam ausgeschlossen werden, sodass keine diesbezüglichen Konflikte zu erwarten sind.	Der Ausschuss beschließt, die beigefügte Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
42 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: NABU			
42.1 Mit Schreiben vom 03.06.2021			
42.1.1 Anpflanzung von Obstbäumen			
der NABU Kreisverband Düren e.V. gibt folgende Stellungnahme zur eben genannten Bauleitplanung ab: In den meisten Punkten schließen wir uns der Einschätzung des Fachgutachters aus der ASP 1 an. Die Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ersatzquartieren für Fledermäuse sowie die Anlage von Lehmputzen können durchaus sinnvolle Maßnahmen für den Artenschutz sein. Es kann aber nur dann funktionieren, wenn sie fachgerecht umgesetzt werden. Besonders die Anbringung der Fledermauskästen sollte fachmännisch begleitet werden. Auch nützen die Lehmputzen nur dann etwas, wenn man auch für die Mehlschwalbe sowie deren Nester an potentiellen Häusern wirbt. Leider bekommen wir häufig Meldungen von Nestern, die illegal entfernt werden. Positiv ist auch die Empfehlung zur Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtungsmitteln. Allerdings werden im Bebauungsplan größtenteils Rasenflächen/Grünlandflächen und Pferdekoppeln in Anspruch genommen. Der Fachgutachter beschreibt hier die Eignung dieser Flächen für den Steinkauz als Nahrungshabitat. Auch ein Brutrevier wäre durch das Vorhandensein der umliegenden Schuppen möglich. Daher sollte bei der Inanspruchnahme der Fläche überlegt werden, ob man durch Anpflanzung von Obstbäumen (Apfel, Birne oder Walnuss) umliegendes Grünland aufgewertet werden könnte, sodass es als Ersatzgebiet für den Wegfall der in Anspruch genommenen Flächen dienen kann. Das müssen nicht viele Obstbäume sein. Wichtig ist nur, dass die Bäume dann schon groß genug sind, um eine Brutröhre zu tragen. Dafür würde sich die Fläche im Norden ideal anbieten.	Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen mit Eintreten der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ohne zeitliche Verzögerung wirksam sein sowie den verloren gegangenen Lebensraum in räumlicher Hinsicht funktional ersetzt haben. Die Umsetzung und Annahme der CEF-Maßnahmen bezüglich der Fledermausquartiere sowie der Lehmputzen für die Mehlschwalben muss der Vorhabenträger vor Beginn der Bauarbeiten nachweisen. Diesbezüglich werden über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Langerwehe und dem Vorhabenträger die o.g. CEF-Maßnahmen verbindlich abgesichert. Weiterhin ist das illegale Entfernen anderer Nester nicht Gegenstand des aktuellen Bebauungsplanverfahrens. Es ist richtig, dass das Plangebiet als Nahrungshabitat für den Steinkauz nicht ausgeschlossen werden kann. Allerdings besteht nördlich des Plangebietes eine großzügige Grünlandschaft, die weiterhin als Nahrungshabitat für den Steinkauz dienen kann. Darüber hinaus wird im Artenschutzgutachten eine Eignung des Plangebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Steinkauz ausgeschlossen. Insofern ist eine Anpflanzung von Obstbäumen im Norden des Plangebietes als Ersatz für eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Steinkauz nicht erforderlich.	Der Ausschuss beschließt, die beigefügte Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
43 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN AACHEN, DÜREN, EUSKIRCHEN			
43.1 Mit Schreiben vom 01.07.2021			
43.1.1 Verweis auf Anlage			
im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zur oben genannten Bauleitplanung.	Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 43.1.2)	Der Ausschuss beschließt, die beigefügte Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
43.1.2 Keine Bedenken			
gegen die oben genannte Planung der Gemeinde Langerwehe bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Düren; keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Bewirtschaftung der im Plangebiet liegenden Hofstelle, ist der Landwirtschaftskammer NRW nichts bekannt. Wir begrüßen, dass keine Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
44 LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND			
44.1 Mit Schreiben vom 23.06.2021			
44.1.1 Bodendenkmal			
Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.	Es wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „12. Bodendenkmäler Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für	Der Ausschuss beschließt, den Hinweis bzgl. der Bodendenkmäler im Bebauungsplan aufzunehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“		
45 LVR: AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND ABTEI BRAUWEILER			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
46 LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN			
46.1 Mit Schreiben vom 22.06.2021			
46.1.1 Keine Bedenken			
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
46.1.2 Weitere Beteiligung			
Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn wurden am Verfahren beteiligt. Sofern diese Stellungnahmen abgegeben haben, wurden diese in die Abwägung eingestellt (vgl. Kapitel 44 und 45).	Der Ausschuss beschließt, den Hinweis bzgl. der Beteiligung weiterer Behörden und TÖBs zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
47 RURTALBUS GMBH FRÜHER: DÜRENER KREISBAHN GMBH			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
48 RVE REGIONALVERKEHR EUREGIO MAAS-RHEIN GMBH			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
49 RWE DEUTSCHLAND, DÜREN			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
50 RWE POWER AG ABT. POJ-LN			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
51 SOCO NETWORK SOLUTIONS GMBH			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
52 STADT DÜREN: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG 61.1			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
53 STADT ESCHWEILER PLANUNGSAMT			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
54 STADTVERWALTUNG STOLBERG III/61.1 - ABTEILUNG FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT			
54.1 Mit Schreiben vom 28.06.21			
54.1.1 Keine Bedenken			
Hiermit teile ich Ihnen freundlich mit, dass die Belange der Kupferstadt Stolberg von der genannten Planung nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Ausschuss beschließt,	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
		Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	
55 STÄDTEREGION AACHEN			
Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.	
56 VODAFONE NRW GMBH EHEMALS UNITYMEDIA			
56.1 Mit Schreiben vom 30.06.2021			
56.1.1 Verweis auf Anlage			
vielen Dank für Ihre Anfrage. Beigefügt erhalten Sie unsere Stellungnahme.	Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 56.1.2)	Der Ausschuss beschließt, die beigefügte Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
56.1.2 Ausbau Kabelnetz			
Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen.	Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die Entscheidung, ob ein bestimmter Anbieter sein Netz ausbaut, ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt.	Der Ausschuss beschließt, die beigefügte Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.			
57 WASSERLEITUNGSZWECKVERBAND LANGERWEHE			
57.1 Mit Schreiben vom 02.06.2021			
57.1.1 Keine Bedenken			
Seitens des WZV Langerwehe gibt es aus Versorgungssicht keine Einwände. Der Feuerlöschbedarf ist mit 96 m ³ / h gewährleistet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
58 WESTNETZ GMBH REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG - DRW-F-WP-DN FRÜHER: WESTNETZ GMBH RHEIN-SIEG			
58.1 Mit Schreiben vom 09.06.2021			
58.1.1 Keine Bedenken			
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene. Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Langerwehe bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen
59 WVER - WASSERVERBAND EIFEL-RUR			
59.1 Mit Schreiben vom 29.06.2021			
59.1.1 Verweis auf Anlage			
anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu Ihrer oben genannten Anfrage.	Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 59.1.2)	Der Ausschuss beschließt, die	12 Ja-Stimmen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
		beigefügte Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	4 Enthaltungen
59.1.2 Niederschlagswasser			
die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Gebiet ist noch ungeklärt. Sie ist im weiteren Verfahren mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren und dem Wasserverband Eifel - Rur abzustimmen. Es wird vorgeschlagen den erforderlichen Kompensationsbedarf im Bereich der Fließgewässer im Umfeld von Langerwehe-Schlich umzusetzen.	Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über noch zu erstellende Anschlüsse an das bestehende Leitungsnetz. Diesbezügliche Kapazitäten sind vorhanden. Das unbelastete Oberflächenwasser soll ebenfalls in das bestehende Kanalnetz in der Straße Am Niederbusch eingeleitet werden. Dieses endet in einem Regenrückhaltebecken am östlichen Rand der Ortslage Schlich. Hinreichende Kapazitäten zur Einleitung des planbedingten Oberflächenwassers können auf der Grundlage der vorliegenden Informationen nicht nachgewiesen werden. Insofern ist ein Erfordernis zur Umsetzung zusätzlicher Rückhaltevolumen erkennbar. Nach aktuellem Planungsstand soll dieses Volumen entweder durch eine Erweiterung des bestehenden Beckens oder durch die Herrichtung eines Rückstaukanals im Plangebiet selbst nachgewiesen werden. In beiden Fällen könnte von zusätzlichen Regelungen im Bebauungsplan abgesehen werden, sodass die Vollziehbarkeit der Planung jedenfalls nicht in Frage gestellt wird. Die Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren sowie dem Wasserverband-Eifel Rur betrifft nicht das aktuelle Bauleitplanverfahren, kann jedoch grundsätzlich gewährleistet werden. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt, gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Planes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.	Der Ausschuss beschließt, die beigefügte Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	12 Ja-Stimmen 4 Enthaltungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung sind somit vorliegend nicht erforderlich.		